

Schriften zum Prozessrecht

Band 162

**Vollstreckung im eigenen Namen
durch Rechtsfremde**

**Zur Zulässigkeit
einer „Vollstreckungsstandschaft“**

Von

Kirsten Schmidt



Duncker & Humblot · Berlin

KIRSTEN SCHMIDT

Vollstreckung im eigenen Namen
durch Rechtsfremde

Schriften zum Prozessrecht

Band 162

Vollstreckung im eigenen Namen durch Rechtsfremde

Zur Zulässigkeit
einer „Vollstreckungsstandschaft“

Von

Kirsten Schmidt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schmidt, Kirsten:


Vollstreckung im eigenen Namen durch Rechtsfremde :
zur Zulässigkeit einer „Vollstreckungsstandschaft“ /
Kirsten Schmidt. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 162)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10270-3

Alle Rechte vorbehalten
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-10270-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Wintersemester 1999 / 2000 als Dissertation vorgelegt. Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur enthalten den Stand von Anfang 2000.

Für die freundliche und verständnisvolle Betreuung der Arbeit einschließlich der Erstellung des Erstgutachtens möchte ich Herrn Prof. Dr. Haimo Schack danken, der das Promotionsvorhaben stets unbürokratisch und überaus zügig gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Werner Schubert gebührt Dank für die – ebenfalls zügige – Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt außerdem meinem Lebensgefährten Uwe Kieckbusch, der mich stets mit allen meinen Launen ausgehalten hat, sowie meiner unermüdlichen und engagierten Korrekturleserin und Freundin Tatjana Schock.

Schließlich möchte ich meinen Eltern, die mir stets den Rücken freigehalten haben, an dieser Stelle ganz herzlich danken und ihnen zum Dank diese Schrift widmen.

Kiel, im August 2000

Kirsten Schmidt

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einleitung	15
A. Bisher diskutierte Fallgruppen der „Vollstreckungsstandschaft“	15
I. „Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft“	15
II. „Drittermächtigungsfälle“	16
III. „Rückermächtigungsfälle“	16
B. Aufgabenstellung	16
I. Lösungsansatz	16
II. Zum Begriff „Vollstreckungsstandschaft“	18

2. Teil

Meinungsstand zur Vollstreckung durch Rechtsfremde	20
A. Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft	20
I. Rechtsprechung	20
1. BGH	20
2. Oberlandes- und Landgerichte	21
a) Grundsätzliche Position	21
b) Vollstreckung bei Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB	22

II. Literatur	24
1. Grundsätzliche Übereinstimmung mit dem BGH	24
2. Abweichende Stimmen	26
a) Im Fall der Prozeßstandschaft gemäß § 265 Abs. 2 ZPO	26
b) Differenzierte Lösung von Wienke	27
aa) Gesetzliche Prozeßstandschaft	28
bb) Gewillkürte Prozeßstandschaft und Urteil auf Leistung an den Prozeßstandschafter	28
cc) Gewillkürte Prozeßstandschaft und Urteil auf Leistung an den Rechtsinhaber	29
III. Zusammenfassung	30
B. Drittermächtigungsfälle	30
I. Rechtsprechung	30
1. BGH	30
2. OLG Dresden	30
3. OLG Koblenz	31
II. Literatur	32
1. Grundsätzliche Übereinstimmung mit dem BGH	32
2. Abweichende Stimmen	33
a) Ansatz am Begriff der Rechtsnachfolge i. S. d. § 727 ZPO	33
b) Lösungsansatz von Scherer	34
III. Zusammenfassung	34
C. Rückermächtigungsfälle	35
I. Rechtsprechung	35
1. V. Zivilsenat des BGH	35
a) „Auslöser der Diskussion“: BGHZ 92, 347	35
b) BGH NJW-RR 1992, 61	35

Inhaltsverzeichnis	11
2. II. und VIII. Zivilsenat des BGH	36
3. Oberlandes- und Landgerichte	36
a) Übereinstimmung mit V. Zivilsenat des BGH	36
b) Übereinstimmung mit II. und VIII. Zivilsenat des BGH	37
II. Literatur	38
1. Übereinstimmung mit V. Zivilsenat des BGH	38
2. Übereinstimmung mit II. und VIII. Zivilsenat des BGH	39
3. Differenzierter Ansatz von Wienke	40
III. Zusammenfassung	41

3. Teil

Eigener Lösungsansatz	43
A. Maßgebliche Kriterien	43
I. Auf der ersten Stufe: Vollstreckungsanspruch	45
II. Auf der zweiten Stufe: Sachlegitimation	45
B. Vertiefung und Anwendung auf die Fallgruppen	46
I. Vollstreckungsanspruch	46
1. Inhaber des Vollstreckungsanspruchs	47
a) Originärer Anspruchsinhaber	47
b) Erwerb durch andere Personen	51
c) Verlust des Vollstreckungsanspruchs	53
d) Zwischenergebnis	54
2. Anwendung auf die Fallgruppen	54
a) Originärer Inhaber, Klauselerteilung gemäß §§ 724, 725 ZPO	54
b) Titelumschreibung in den Drittermächtigungsfällen, § 727 ZPO	55
aa) Direkte Anwendung	55
(1) Vollrechtsnachfolge	56
(2) „Konstitutive Sukzession“	56

bb) § 727 ZPO analog	57
(1) Wegen einer Einziehungsermächtigung	59
(2) Wegen „Rechtsnachfolge in den Vollstreckungsanspruch“	59
(3) Zwischenergebnis	60
c) Überlassung des eigenen Vollstreckungsanspruchs „zur Ausübung“?	61
3. Ergebnis	62
II. Sachlegitimation	62
1. Rechtspositionen	64
a) Rechtsinhaberschaft	64
b) Einziehungsermächtigung	64
c) Bei Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB	64
2. Besonderheiten im Rahmen des § 767 ZPO?	65
3. Ergebnis	67
C. Prüfung der einschlägigen Rechtsbehelfe bei Anwendung dieser Kriterien	67
I. Überblick über die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe	68
1. Klauselerinnerung, § 732 Abs. 1 ZPO	68
2. Klauselgegenklage, § 768 ZPO	69
3. Erinnerung, § 766 Abs. 1 ZPO – sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	69
– Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB	70
4. Vollstreckungsabwehrklage, § 767 Abs. 1 ZPO	70
5. Berufung, § 511 ZPO	70
II. Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft	71
1. Klauselerinnerung, § 732 Abs. 1 ZPO	71
2. Klauselgegenklage, § 768 ZPO	71
3. Erinnerung, § 766 Abs. 1 ZPO – sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	71
4. Vollstreckungsgegenklage, § 767 Abs. 1 ZPO	72
– Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB	72

Inhaltsverzeichnis	13
5. Berufung, § 511 ZPO	73
– Prozeßstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB	74
6. Ergebnis	75
III. Drittermächtigungsfälle	75
1. Klauselerinnerung, § 732 Abs. 1 ZPO und Klauselgegenklage, § 768 ZPO ...	75
2. Erinnerung, § 766 Abs. 1 ZPO – sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	76
3. Vollstreckungsgegenklage, § 767 Abs. 1 ZPO	76
4. Berufung, § 511 ZPO	77
5. Ergebnis	77
IV. Rückermächtigungsfälle	78
1. Klauselerinnerung, § 732 Abs. 1 ZPO	78
2. Klauselgegenklage, § 768 ZPO	78
3. Erinnerung, § 766 Abs. 1 ZPO – sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	78
4. Vollstreckungsgegenklage, § 767 Abs. 1 ZPO	78
5. Berufung, § 511 ZPO	79
6. Ergebnis	81
D. Übersicht zu den Rechtsbehelfen und zur Zulässigkeit der Vollstreckung durch Rechtsfremde de lege lata	81
E. Überprüfung der gefundenen Ergebnisse	82
I. Drittermächtigungsfälle	82
II. Rückermächtigungsfälle	85
III. Ergebnis	90
F. Rechtsfortbildung in den Drittermächtigungsfällen?	90
G. Abschließend zum Begriff der „Vollstreckungsstandschaft“	93

4. Teil

Vereinbarkeit mit der gewillkürten Prozeßstandschaft	95
A. Gewillkürte Prozeßstandschaft	95
B. Unterschiedliche Behandlung der gewillkürten Prozeßstandschaft und der Vollstreckungsstandschaft	98
C. Ergebnis	100

5. Teil

Fazit	101
Literaturverzeichnis	103
Sachwortverzeichnis	109

1. Teil

Einleitung

1984 nahm der BGH¹ „zur Frage der Zulässigkeit einer Vollstreckungsstandschaft“² Stellung und entschied sich gegen die Anerkennung der sog. „isolierten Vollstreckungsstandschaft“.³ Im entgegengesetzten Sinne hat später das OLG Dresden einen ihm vorgelegten Fall entschieden.⁴

Während das Institut der gewillkürten Prozeßstandschaft in der Praxis des deutschen Zivilprozeßrechts fest etabliert ist, kann davon im Bereich der „Vollstreckungsstandschaft“ – trotz einer erkennbaren Tendenz zur Ausweitung der vollstreckungsbefugten Personen – bislang nicht die Rede sein. Nicht zuletzt wegen der praktischen Relevanz der Frage ist es daher an der Zeit, die Ansatzpunkte in diesem Bereich einmal kritisch zu durchleuchten. Bei den üblicherweise unter dem Stichwort „Vollstreckungsstandschaft“ diskutierten Fallgruppen der Vollstreckung durch Rechtsfremde geht es, ähnlich wie bei der „Prozeßstandschaft“, um die Befugnis, ein Verfahren – hier das Vollstreckungsverfahren – im eigenen Namen⁵ im (auch) fremden Interesse führen zu dürfen.

A. Bisher diskutierte Fallgruppen der „Vollstreckungsstandschaft“

I. „Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft“

Bei einem Titel, der im Erkenntnisverfahren von einem (gesetzlichen oder gewillkürten) Prozeßstandschafter erstritten wurde, stellt sich im Vollstreckungsver-

¹ Urt.v. 26. Oktober 1984 – V ZR 218/83 = BGHZ 92, 347, 349 f. = BGH JR 1985, 287 = JZ 1985, 341 = NJW 1985, 809 = WM 1985, 70.

² So der amtliche Leitsatz.

³ Das Gericht verstand darunter die Vollstreckung durch einen Rechtsfremden, der nicht schon im Erkenntnisverfahren als Prozeßstandschafter aufgetreten war; vgl. unten S. 42.

⁴ Urt.v. 14. Juli 1994 – 5 U 117/94 = NJW-RR 1996, 444 = NL 1995, 163 = MDR 1995, 559.

⁵ Also nicht in Stellvertretung für den Rechtsinhaber.

fahren die Frage, ob der Prozeßstandschafter hieraus auch die Zwangsvollstreckung im eigenen Namen betreiben kann.⁶

Die Fallgestaltungen der „Vollstreckungsstandschaft nach vorangegangener Prozeßstandschaft“ sind gemeint, wenn im folgenden von der „Fallgruppe I“ die Rede sein wird.

II. „Drittermächtigungsfälle“

Denkbar ist weiter, daß der Rechtsinhaber, der ein Urteil erstritten oder einen sonstigen vollstreckbaren Titel erlangt hat, einen bislang am Verfahren unbeteiligten Dritten zur Zwangsvollstreckung im eigenen Namen ermächtigen will, ohne ihm zugleich den titulierten Anspruch abzutreten.⁷

Diese Konstellationen werden als sog. „Drittermächtigungsfälle“ (als „Fallgruppe II“) bezeichnet.

III. „Rückermächtigungsfälle“

Bei den „Rückermächtigungsfällen“ handelt es sich dagegen um Fallgestaltungen, in denen der ursprüngliche Rechtsinhaber den materiellen Anspruch nach Titulierung abgetreten hat, aber im Einvernehmen mit dem neuen Rechtsinhaber weiterhin im eigenen Namen die Zwangsvollstreckung aus dem Titel betreiben möchte.

Sie werden im folgenden als „Fallgruppe III“ bezeichnet.

B. Aufgabenstellung

I. Lösungsansatz

Den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet die Untersuchung der Zulässigkeit der Vollstreckung durch Rechtsfremde in den beschriebenen Fallgruppen.

Veranlaßt wurde sie insbesondere durch die – mit Blick auf die Behandlung der anerkannten gewillkürten Prozeßstandschaft – auf den ersten Blick unverständliche

⁶ Die korrespondierende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Rechtsinhaber selbst vollstrecken kann, wird vorliegend vernachlässigt, da es vorrangig um die Frage der Vollstreckung durch Rechtsfremde geht.

⁷ Bei Abtretung wäre der Dritte Rechtsnachfolger des Klägers und könnte direkt nach § 727 ZPO Titelum-schreibung verlangen.

Haltung des BGH. Ausschlaggebend für eine Arbeit zu diesem Thema war auch die unzulängliche Aufarbeitung in der Literatur, die eine Definition der Vollstreckungsstandschaft vermissen läßt⁸ oder ganz unterschiedliche Auffassungen z. B. von „isolierter Vollstreckungsstandschaft“ hat⁹ und oft verfahrensrechtliche Fragen nicht von solchen des materiellen Rechts trennt. Hinzu kommt, daß sich die Argumentation überwiegend jeweils nur auf eine der geschilderten Fallgruppen bezieht und keine Gesamtlösung mit übergreifenden Kriterien versucht wird, was vermutlich darauf (mit) zurückzuführen ist, daß in den Lehrbüchern und Kommentaren die einzelnen Fallgruppen an unterschiedlichen Stellen behandelt werden.¹⁰ Systematisch und dogmatisch sauberer ist der Weg, zunächst allgemein gültige Kriterien zu suchen und diese in der Anwendung auf die einzelnen Fallgruppen daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerechte Ergebnisse liefern.

Unter Beachtung der genannten Kritikpunkte wird daher hier versucht, für alle drei Konstellationen der Vollstreckung durch Rechtsfremde gleichermaßen gültige Zulässigkeitskriterien herauszuarbeiten; nur die Darstellung erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise getrennt nach den beschriebenen Fallgruppen. Der verfolgte Lösungsansatz wird die bestehende Gesetzes- und Rechtslage in den Vordergrund stellen¹¹ und primär daraus die Antwort auf die aufgeworfene Frage entwickeln. Anschließend wird untersucht, ob aufgrund der gefundenen Ergebnisse Anlaß zu weitergehenden Reformüberlegungen besteht oder nicht.

Darüber hinaus werden die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe stärker in die Untersuchung eingebunden, als das bislang geschehen ist. Auch der Aufbau des 3. Teils (C.) orientiert sich hieran, um dem nur punktuell interessierten Leser zu ermöglichen, die einschlägigen Ausführungen schnell zu finden. Durch die nach Rechtsbehelfen aufgebaute Erörterung wird eine saubere Trennung verfahrensrechtlicher Fragen von solchen des materiellen Rechts erreicht.

Im 4. Teil geht es darum, ob die für das Vollstreckungsverfahren gefundenen Ergebnisse mit der Anerkennung der gewillkürten Prozeßstandschaft im Erkenntnisverfahren in Einklang stehen, ob insbesondere eine gegebenenfalls unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen ist.

⁸ Siehe z. B. die Dissertation von *Wienke*.

⁹ Vgl. BGHZ 92, 347, 349; OLG Dresden NJW-RR 1996, 444; *Brehm* Jura 1987, 603 f.; *Olzen* JR 1985, 288; *Rosenberg/Gaul/Schilken* § 16 V.2.d); *Scherer* Rpfleger 1995, 89 einerseits, sowie BGHZ 120, 387, 396; *Becker-Eberhard* ZZZP 107 (1994), 96; *G. Lüke* JuS 1996, 589 andererseits.

¹⁰ Eine zusammenhängende Erörterung aller Konstellationen liefern allein die Beiträge von *Scherer*, Rpfleger 1995, 91, und *Wienke*. Auch *Wienke* stellt jedoch nur eine kasuistische Lösung vor.

¹¹ Das wird hier deshalb so betont, weil bisher stets die Frage nach der Übernahme bzw. Übertragbarkeit der zur Einziehungsermächtigung und zur gewillkürten Prozeßstandschaft entwickelten Grundsätze zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht worden ist, ohne zuvor zu untersuchen, ob nicht auch die bestehende Rechtslage befriedigende Ergebnisse liefert.